

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 05

11.02.2021

48. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

4. Sitzung des Werkausschusses des  
Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des  
Landkreises Main-Spessart am 16.02.2021.....S.24
5. Sitzung des Ausschusses für  
Bauen, Energie, Bildung und Kultur des  
Landkreises Main-Spessart am 19.02.2021.....S.24

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

- Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines  
Verbrauchermarktes  
Bauherr(en): Lidl Dienstleistung GmbH & Co.KG  
Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld,  
Fl.-Nr. 2760,2303/7 .....S.25

- Bauvorhaben: Nutzungsänderung – Malergeschäft  
und Wohnhaus in Pension  
Bauherr(en): Santo Mocciaro  
Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld,  
Fl.-Nr. 145,146.....S.26

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

#### Immissionsschutzrecht;

- Erweiterung des Steinbruches auf den  
Grundstücken Fl.-Nr. 2316 bis 2329 der  
Gemarkung Karbach durch die  
Fa. Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH.....S.27

#### Amtliche Bekanntmachungen;

- Satzung des Landkreises Main-Spessart über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Schwimmhalle in Karlstadt .....S.28

## Kreisangelegenheiten

**Die 4. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des  
Landkreises Main-Spessart findet am  
Dienstag, den 16.02.2021, um 09:00 Uhr  
in der Main-Spessart-Halle, Oberländerstr. 30, in Marktheidenfeld statt.**

### Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussempfehlung zum Wirtschafts- und Stellenplan 2021 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur "Entwicklung eines Regionalen Gesundheits- und Pflegekompetenzzentrums (RGPZ) für den Landkreis Main-Spessart am Standort Marktheidenfeld"
- 3 Kurze Anfragen

**Die 5. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur des  
Landkreises Main-Spessart findet am  
Freitag, den 19.02.2021, um 09:30 Uhr  
in der Main-Spessart-Halle, Oberländerstr. 30, in Marktheidenfeld statt.**

### Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen zur Bereitstellung, Reinigung und Pflege von Arbeitsschutzkleidung
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Projektsteuerers für die Generalsanierung des Friedrich-List-Gymnasiums und der Erweiterung für die Staatliche Realschule in Gemünden
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten für die Erweiterung und Sanierung der Staatlichen Realschule und des Friedrich-List-Gymnasiums in Gemünden
- 4 Kurze Anfragen

**Bauwesen****Vollzug der Baugesetze;****Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Verbrauchermarktes****Bauherr(en): Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG****Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld Fl.-Nr. 2760, 2303/7****Az.: 51-602-B-2020-735**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben genannte Vorhaben wird die

**baurechtliche Genehmigung**

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

**Hinweise:**

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 28.01.2021

gez.

Schulze  
Regierungsrat

**Bauwesen****Vollzug der Baugesetze;****Bauvorhaben: Nutzungsänderung - Malergeschäft und Wohnhaus in Pension****Bauherr(en): Santo Mocciaro****Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld Fl.-Nr. 145, 146****Az.: 51-602-B-2019-331**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben genannte Vorhaben wird die

**baurechtliche Genehmigung**

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

**Hinweise:**

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 02.02.2021

gez.

Schulze  
Regierungsrat

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung des Steinbruches auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2316 bis 2329 der Gemarkung Karbach durch die Fa. Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH

#### Bekanntmachung

Die Firma Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH, Birkenfeld, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2251 u.a. der Gemarkung Karbach einen Steinbruch zur Gewinnung von Splitt und Schotter mit gleichzeitiger Rekultivierung bzw. Auffüllung der abgebauten Flächen mit Fremd- und Eigenmaterial. Diese Vorhaben wurden immissionsschutzrechtlich mit Bescheiden des Landratsamtes vom 11.08.2000 und 03.02.2012 genehmigt. Der Steinbruch soll laut Antrag der Fa. Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH vom 26.09.2019 erweitert werden.

Die bisher genehmigte Fläche des Steinbruches beträgt 28,23 ha und soll um 11,906 ha erweitert werden, was einem Abbauvolumen von 7.670.000 m<sup>3</sup> entspricht. Die geplante Erweiterung wird in zwei Bereiche unterteilt. Im Nordwesten soll der Steinbruch um die Flurnummern (Fl.-Nrn.) 2283-2286 erweitert werden, welche eine Fläche von 0,761 ha umfassen. Der zweite Bereich erstreckt sich von Nord- nach Südosten über die Fl.-Nrn. 2316-2329 mit einer Fläche von 11,145 ha. Durch die Erweiterung des Steinbruches bleibt die Abbaukapazität jedoch unverändert. Diese beträgt ca. 225.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Vom gesamten Abbauvolumen werden 1.498.000 m<sup>3</sup> Oberboden als Auffüllmaterial zur Rekultivierung verwendet. Zur Gewinnung des Materials werden zwei bis drei Sprengungen im Monat durchgeführt.

Die Abbauzone reicht in das ungestörte Grundwasserspiegelniveau. Im Tiefenbereich des Steinbruches wird eine Wasserhaltung betrieben. Die anfallenden Wassermengen sind gering. Deren Ableitung erfolgt über eine Leitung in den Karbach.

Das Vorhaben erreicht die Größenwerte nach Anhang 1 der 4. BImSchV und nach Anhang 1 UVPG. Die Erweiterung und der Betrieb des Steinbruches bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung im förmlichen Genehmigungsverfahren [§ 16 i.V.m. § 10 BImSchG und § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV]. Außerdem bedarf das Vorhaben einer beschränkten Erlaubnis gem. § 9 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG zur Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung und Ableitung von Grundwasser in den Karbach.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 5 i.V.m. Nr. 2.1.1 Anlage 1 UVPG, da der Schwellenwert überschritten wird und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV (insbesondere der UVP-Bericht) liegen dem Landratsamt Main-Spessart vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zu den entscheidungserheblichen Berichten / Empfehlungen zählen insbesondere:

- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Gutachten zum Schall- und Erschütterungsschutz
- Bericht über die Emissionsmessung
- Hydrogeologische Stellungnahme zur Steinbrucherweiterung
- Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung und Fremdüberwachung
- Geologische und hydrogeologische Standortbewertung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
- Umweltverträglichkeitsbericht

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 18.02.2021 bis 18.03.2021 (einschließlich)

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld, 1. Stock, Zimmer 9, während der Dienststunden und
- bei dem Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, 2. Stock, Zimmer Nr. 236, während der Dienststunden

aus und können dort eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld 09391/6007-213, Landratsamt Main-Spessart 09353/793-1246) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, d.h. bis spätestens 19.04.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld) oder beim Landratsamt Main-Spessart (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) Einwendungen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (Poststelle@Lramsp.de) erheben.

Die Genehmigungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG; §§ 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ende der Einwendungsfrist liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Als Erörterungstermin wird der 20.05.2021, um 9:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, festgesetzt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Der Erörterungstermin kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin verschoben werden oder entfallen, so wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden soll, wenn diese Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,

Aufwendungen, die anlässlich der Einsicht in die Planunterlagen oder der Teilnahme am Erörterungstermin anfallen, können nicht erstattet werden.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, den 10.02.2021

gez.

Sitter  
L a n d r ä t i n

**Amtliche Bekanntmachungen;**

**Satzung des Landkreises Main-Spessart über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle in Karlstadt**

**Satzungsänderung  
Art. 1**

Die Satzung des Landkreises Main-Spessart über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle in Karlstadt vom 19.04.1993 (MSBl 1993 Nr. 12, S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 07.12.2018 (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.05.2019), wird auf Grund der Auflösung des Kartenverbundes mit der Stadt Karlstadt zum 31.12.2020 gemäß Beschluss des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur vom 20.10.2020 wie folgt geändert.

1.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

„§ 4 Höhe der Eintrittsgebühren

	<b>Hallenbad Euro</b>	<b>Ehrenamtskarte Euro</b>
<b>1. Einzelkarten</b>		
1.1 Erwachsene und Jugendliche, ..... soweit sie nicht unter Ziffer 1.2 fallen	3,00	2,00
1.2 Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum..... vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und ..... Schwerbehinderte mit mind. 50 v.H. MdE gegen Nachweis, ggf. mit einer Begleitperson	2,00	1,50
1.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr .....	frei	frei
<b>2. Zehnerkarten</b>		
2.1 Erwachsene und Jugendliche, ..... soweit sie nicht unter Ziffer 2.2 fallen	25,00	
2.2 Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum..... vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und ..... Schwerbehinderte mit mind. 50 v.H. MdE gegen Nachweis, ggf. mit einer Begleitperson	15,00	

<b>3. Jahreskarten .....</b>	<b>Hallenbad</b>	<b>Ehrenamtskarte</b>
3.1 Erwachsene und Jugendliche, .....	75,00	65,00
soweit sie nicht unter Ziffer 3.2 fallen		
3.2 Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum .....	40,00	30,00
vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und .....		
Schwerbehinderte mit mind. 50 v.H. MdE gegen Nachweis, ggf. mit einer Begleitperson		
.....	<b>Hallenbad</b>	
.....	<b>Euro</b>	
<b>4. Jahreskarten für Familien und Geschwister .....</b>		
4.1 Eltern, je Elternteil .....	60,00	
4.2 Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Für das erste Kind .....	30,00	
für das zweite Kind .....	15,00	
4.3 Für das dritte Kind/Geschwister .....	7,50	
4.4 Für das vierte Kind/Geschwister .....	frei	
4.5 2 Kinder, kein Elternteil .....	50,00	
3 Kinder, kein Elternteil .....	65,00	

**2.****§ 5 erhält folgende Fassung:**

„§ 5 Sonstige Gebühren

1. Für Schwimmunterricht von Schulen anderer Sachaufwandsträger im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts wird eine Pauschalgebühr von 160 Euro pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten erhoben. Bei gleichzeitiger Mitnutzung durch weitere Schulen beträgt die Gebühr jeweils 80 Euro pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten.

2. Vereinen mit gemeinnützigem Charakter kann die Schwimmhalle zur Benutzung außerhalb der allgemeinen Badezeit gegen eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangene Viertelstunde überlassen werden. Gebührenschuldner ist der Verein.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Main-Spessart  
Karlstadt, 20.10.2020

gez.

Sitter  
Landrätin

**Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.